

schen fürchten sich vor jahrelangem Wachkoma, künstlicher Ernährung, automatischer Beatmung und extremem Leiden ohne Aussicht auf Besserung. Wer solche Lebensumstände für sich selbst ausschließen will, muss eine **Patientenverfügung** schreiben.

Manche Menschen wollen für den Fall der eigenen „Einwilligungsunfähigkeit“ bestimmen, wie, wo, von wem und mit womit sie behandelt werden: Arzt A, Klinik B, Pflegeheim C, Medikament D, Operation E, keine Mondtherapie F. Was nach persönlicher Willkür klingt, kann aus rein medizinischen Gründen sehr sinnvoll sein. Ein bereits über Jahre bewährter Arzt kennt seinen Patienten, und eine nach langer Suche gefundene Medikation ist aller Voraussicht nach auch in einer Notsituation die optimale Behandlung. Also nehmen Sie Ihr Schicksal selbst in die Hand. **Diese Erklärungen sollten schriftlich erfolgen.**

Mit privatschriftlichen, d. h. zu Hause unterschriebenen Vollmachten treten in der Praxis häufig Schwierigkeiten auf, weil deren Inhalt unzulänglich ausgestaltet, der Text zu ungenau formuliert worden ist.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** können Sie Krankheit und Unfall nicht verhindern. Sie können aber dafür sorgen, dass Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Gerne sind wir dabei behilflich zusammen mit Ihnen eine rechtswirksame Verfügung zu erstellen, so dass für alle Fälle Ihrem Willen zur Gültigkeit verholfen wird. Bei weiteren Fragen bitten wir einen Beratungstermin in unserer Kanzlei auszumachen.

Ihr Dr. Pierre Kago



Wir beraten Sie gerne bei der **Vorsorgevollmacht**, der **Betreuungs-** und **Patientenverfügung**.

Fragen Sie uns, es steht ein Team spezialisierter Fachkräfte zur Verfügung. Wir beraten Sie objektiv, rechtlich verbindlich und erstellen mit Ihnen Ihre Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungs- und Patientenverfügung.

*Sie sind es sich wert,
selbst über sich zu bestimmen!*

Kontakt:



Düthorn - Herbst - Dr. Kago
Steuerberater Rechtsanwälte
www.StbUndRa.de

Neumeyerstr. 28-34
90411 Nürnberg

Tel.: 0911 1328695
Fax: 0911 1328696

www.StbUndRa.de
info@stbundra.de



Beizeiten vorsorgen – mit **Vorsorgevollmacht**, **Betreuungs-** und **Patientenverfügung**

„Die Vorsorgevollmacht ist viel wichtiger als ein Testament, denn sie betrifft mich, solange ich noch lebe.“

Jetzt informieren!



Düthorn - Herbst - Dr. Kago
Steuerberater Rechtsanwälte
www.StbUndRa.de



Dr. Pierre Kago
Rechtsanwalt



Düthorn - Herbst - Dr. Kago
Steuerberater Rechtsanwälte
www.StbUndRa.de

Tatsächlich kann jeder durch (Verkehrs-)Unfall, Krankheit oder Alter in eine Lage geraten, in der er selbst nicht mehr alle Entscheidungen treffen kann und auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Viele Menschen glauben, dass sie bei eigener Entscheidungsunfähigkeit von ihren Angehörigen vertreten werden können. Das ist jedoch ein Irrglaube.

Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen sich Familienangehörige vertreten können, abschließend geregelt. Lediglich Eltern können ihre minderjährigen Kinder vertreten. Volljährige Kinder können nicht durch die Eltern vertreten werden und umgekehrt. Gleiches gilt für Ehepartner und Lebensgefährten!

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man rechtzeitig eine Person bevollmächtigen, die für einen einzelne oder alle Angelegenheiten wahrnimmt, für den Fall, dass man die eigene Entscheidungsfähigkeit einbüßt. Diese Person kann ein Familienmitglied oder ein Freund sein. Hauptsache ist, dass man dieser Person vertraut. Diese Person kann dann Verträge für einen abschließen, beispielsweise mit einem Altersheim. Es bedarf dann keiner weiteren Maßnahme des Gerichts. In dieser **Vollmacht** können sowohl

- vermögensrechtliche Angelegenheiten
(Zum Beispiel: Einzahlungen und Abhebungen von einem Bankkonto, der Abschluss oder die Kündigung eines Mietvertrages, das Einfordern von Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall).
- und persönliche Angelegenheiten
(Zum Beispiel: Eigene Wohnung oder Heim? Respektierung der eigenen Gewohnheiten! Operieren oder nicht? Wer darf in die Krankenakte einsehen, wer darf vom Arzt Auskunft verlangen?
geregelt werden.

Hat man eine solche Vertrauensperson nicht benannt, wird sie vom Amtsgericht bestellt, es handelt sich dann aber gerade nicht unbedingt um ein Familienmitglied oder einen Freund. Wichtig ist, dass die Vertrauensperson über den Willen des Betroffenen genau unterrichtet ist.

Solange der Betroffene geschäftsfähig ist, ist die **Vorsorgevollmacht** jederzeit widerrufbar. Mit einer **Generalvollmacht** wird eine Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten erteilt. Eine richtig errichtete **Vorsorgevollmacht** macht in der Regel die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens mit anschließender Bestellung eines Betreuers entbehrlich.

Die meisten Menschen möchten aber gerade nicht, dass im Falle ihrer eigenen Hilfsbedürftigkeit eine fremde Person ihre Angelegenheiten regelt. Zudem empfinden sie das gerichtliche Betreuungsverfahren als entwürdigend, zumal auch die Begutachtung der eigenen Person durch Sachverständige erforderlich wird.



Große Bedeutung hat die **Vorsorgevollmacht** auch für die wachsende Zahl alleinstehender Menschen, die sich nicht mehr auf eine sorgende und helfende Verwandtschaft verlassen kann und will. Wer kein Vertrauen in die eigenen Verwandten hat, sollte eine Vertrauensperson fragen, ob sie im Fall der Fälle mit einer Vorsorgevollmacht Verantwortung übernehmen kann und will.

Die Erforderlichkeit einer Vorsorgevollmacht in jedem Alter beweist der nächste Fall:

Ein Vater von zwei Kindergartenkindern ist mit dem Motorrad verunglückt und war so schwer verletzt, dass er mehrere Wochen im Koma lag und man nicht wusste, ob er überhaupt überlebt. Seine Frau stand unter Schock, war aber im Nachhinein dankbar, dass er sehr umsichtig Vorsorge getroffen hatte: Er hatte alle Papiere übersichtlich geordnet und auch eine Vorsorgevollmacht ausgefüllt. Sonst hätte zu der menschlichen auch noch eine finanzielle Katastrophe kommen können: Wer nicht bei (vollem) Bewusstsein ist, kann nämlich keine Bankgeschäfte tätigen, keine Rechnungen zahlen, nichts überweisen, nicht einmal Geld abheben. Und ohne Vorsorgevollmacht kann das auch kein (Ehe-)Partner oder Verwandter für einen tun. Die Banken dürfen nämlich auch in einem solchen Falle Niemandem Zugriff auf ein persönliches Konto geben.

Mit einer **Betreuungsverfügung** kann vorab jeder bestimmen, wen das Gericht als Betreuer einsetzen soll oder unter keinen Umständen einsetzen soll. Auch hier sind inhaltliche Beschränkungen wie bei der Vorsorgevollmacht denkbar. In einer **Patientenverfügung** lässt sich jetzt schon darüber entscheiden, ob und was im Krankheitsfall geschehen soll. Beispielsweise kann bereits bestimmt werden, ob ein Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen gewollt ist. Immer mehr Men-